

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 27.04.2016

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Änderung der Beitragsordnung
3. Änderung der Fachschaftsfinanzordnung
4. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Sitzungsraum des AStA, Robert-Koch-Str. 30 in Münster und eröffnet die Sitzung gegen 18.20 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Zur zugesandten Tagesordnung liegen keine Änderungsanträge vor.

Anne Diers (DHB), Julia Hellmann (DHB), Melissa Schaub (DHB), Jan Kiewit (LiST), Lara Lindloge (LiST), Andreas Fier (LiST), Tobias Spronk (LiST) und Myles Sutholt (Wirtschaft) haben sich zur Sitzung entschuldigt. Ohne Entschuldigung bleibt niemand der Sitzung fern.

Damit sind 9 Parlamentsmitglieder anwesend.

TOP 1

Die AStA-Vorsitzende Roxana Raphael-Kuttig (DHB) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- AStA-Wochenende in Borghorst
- Gleichstellungsreferat offen
- AK Steinfurt
- Kultur-SeTi-Verhandlungen
- Vergangene und kommende Veranstaltungen

Frage von Matthias Heinen (Wirtschaft): Soll das Angebot größer werden als zur letzten Urabstimmung?

Frage von Jonas Lange (LiST): Soll das Angebot für Steinfurt verbessert werden?

Antwort Roxana Raphael-Kuttig (DHB): Der neue Referent für Kultur Magnus Stockhowe gibt sich alle Mühe das Angebot zu verbessern!

Es folgen keine weiteren Nachfragen.

TOP 2

Der Geschäftsführer des AStAs, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Studierendenparlament, dass das StuPa auf der Sitzung am 22.03.2016 dem Verhandlungsergebnis zur Neugestaltung und Neubepreisung des lokalen Semestertickets ab dem Wintersemester 16/17 einstimmig zugestimmt hat. Folgerichtig muss nun die Beitragsordnung der Studierendenschaft geändert werden.

Das Service Office für Studierende hat festgestellt, dass die Beitragsordnung keine Beitragsbefreiung für die neuen gemeinsamen Studiengänge, die von zwei Hochschulen gleichzeitig betrieben werden, bietet. Da betroffene Studierende dadurch gezwungen sind doppelte Beiträge für Studierendenschaft, Hochschulsport und Semesterticket zu zahlen, sollte die Beitragsordnung, wie im zugesandten Vorschlag, geändert werden.

Eine Vorlage mit den ausgewiesenen Änderungen wurde den StuPa-Mitgliedern am 12.04.2016 zugesandt. (siehe Anlage)

Das Studierendenparlament stimmt der Änderung der Beitragsordnung einstimmig zu.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d) ist für die Änderung der Beitragsordnung eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Parlaments erforderlich. Das erforderliche Quorum von 9 Ja-Stimmen wurde erreicht. Die Beitragsordnung ist damit erfolgreich geändert.

TOP 3

Der Geschäftsführer des AStAs, Winfried Hagenkötter, erläutert den Mitgliedern des Studierendenparlaments, dass das StuPa auf der Sitzung am 22.03.2016 der vorgeschlagenen Änderung Fachschaftsfinanzordnung einstimmig zugestimmt hat. Ausgeklammert von dieser Änderung wurden die Vorschläge zu § 20. Der AStA hat sich nochmals eingehend mit der FSFO befasst und am 12.04.2016 wurde eine Vorlage mit den ausgewiesenen Änderungen den StuPa-Mitgliedern zugesandt. (siehe Anhang)

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) stellt fest, dass laut Fachschaftsfinanzordnung (§ 22 Abs. 2) für eine Änderung eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Parlaments erforderlich ist. Das erforderliche Quorum liegt bei 12 Ja-Stimmen.

Da bei Anwesenheit von nur 9 StuPa-Mitgliedern das Quorum nicht erreicht werden kann, wird eine Abstimmung auf die nächste Sitzung des Parlaments vertagt.

TOP 4

Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) weist darauf hin, dass am 18.05.2016 in Steinfurt das Campus-Fest stattfindet und lädt alle Mitglieder des Studierendenparlaments herzlich dazu ein.

Die nächste Sitzung des Studierendenparlaments findet vereinbarungsgemäß am 25.05.2016 um 18.15 Uhr im Bereich des FHZ statt. Der genaue Raum wird spätestens mit der Einladung bekannt gegeben.

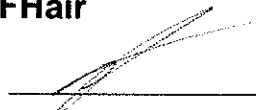
Der Parlamentspräsident Jonas Lange (LiST) schließt die Sitzung gegen 18.45 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter


Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 27.04.2016

Demokratischer Hochschulbund – Campus FHair

Roxana Raphael-Kuttig



Julian Schilling



Anne Diers

entschuldigt

Julia Hellmann

entschuldigt

Robert O'Neill

O'Neill

Melissa Schaub

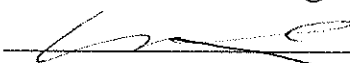
entschuldigt

Liste Steinfurt

Jan Kiewit

entschuldigt

Jonas Lange



Lara Lindloge

entschuldigt

Andreas Fier

entschuldigt

Tobias Spronk

entschuldigt

Liste Wirtschaft

Matthias Heinen



Malte Thies

MT

Myles Sutholt

entschuldigt

Liste BauINGs

Fabian Papenfuß

F. Papenfuß

Matthias Gries

M. Gries

Nina Sistenich

N. Sistenich


Gast:

**Bericht aus dem AStA
April 2016**

StuPa Sitzung 27.04.2015


Gliederung

- *AStA Internes (aktuell)*
- *Veranstaltungen*



AStA Internes aktuell...

- Tagungsfahrt nach Steinfurt-Borghorst
- Andreas Banaschak (Gleichstellung) hat zum 15.04. den AStA verlassen. Das Referat wird ausgeschrieben.
- AK Steinfurt hatte eine Begehung des FH Geländes in Steinfurt
- Kultur-SeTi-Verhandlungen wieder aufgenommen
- Kalender AK und Taschen AK haben ihre Arbeit aufgenommen.




Veranstaltungen


Eine Kooperation mit dem DGB
Am 19.04. und 26.04.

Veranstaltungsreihe:
**Arbeiten und Studieren
– Deine Rechte im Nebenjob!**

Kein Urlaubsanspruch, unbezahlte Überstunden und kein Geld bei Krankheit? Expert*innen der Gewerkschaften informieren Euch in zwei Veranstaltungen über Eure Rechte.




Veranstaltungen




QUEERE FILMABENDE

Alle Menschen sind gleich und alle Menschen sind verschieden. Das ist die Wahrheit. Das ist die Freiheit. Das ist die Liebe.


Am 30.04.2016, 17:00 Uhr
RKS, SR 049



Veranstaltungen



JETZT REDE ICH!



Veranstaltungen

Gefühlensdrehbuch
von
Veranstaltungsort:
Am 30.04. 17:00
RKS, SR 049



Veranstaltungen

Podiumsdiskussion

Montag, 2. Mai um
18:30 Uhr

Correnstraße 25,
FHZ

**WEED LIKE
TO TALK!**

**BEITRAGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM ~~02.11.2015~~ 27.04.2016**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Buchstabe e) und 20 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 23.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster vom 25.08.2015, Nr. 66/2015) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jede und jeder an der Fachhochschule Münster ordentlich eingeschriebene Studierende. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum Sommersemester 2016 Wintersemester 16/17 erhoben.

§ 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt ~~156,00 €~~ 174,10 €. Er setzt sich zusammen aus

1. 9,25 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,35 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. ~~145,40 €~~
163,50 € für die Kosten des Semestertickets auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland und für das zusätzliche NRW-Semesterticket auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachter- und Versandkosten enthalten.

§ 3 Befreiung und Ausnahmen

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind Studierende grundsätzlich befreit, die gemäß § 145 SGB IX (Wertmarke für Schwerbehinderte) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets befinden, Studierende die eingeschrieben sind, um einen Abschluss im Sinne des § 66 Abs. 5 HG (Franchising) zu erlangen und Studierende die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AstA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder exmatrikuliert sind. Die Befreiung erfolgt bis zum 30. Tag nach Vorlesungsbeginn im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Münster.

In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt. Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 27.04.2016 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Münster vom xx.xx.2016.

Münster, den xx.xx.2016

Jonas Lange
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

Fachhochschule Münster
Die Studierendenschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE FINANZEN
DER FACHSCHAFTEN
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 01.07.2004**

in der Fassung vom ~~22.03.2016~~ 27.04.2016

Aufgrund des § 57 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. Mai 2011 hat das Studierendenparlament am ~~22. März 2016~~ 27. April 2016 folgende Änderung der Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1** **Bezug und Zweck**
- § 2** **Geltungsbereich**
- § 3** **Übergeordnete Bestimmungen**

Zweiter Abschnitt: Fachschaften

I) Finanzen der Fachschaften

- § 4** **Finanzierung der Fachschaften**
- § 5** **Verwaltung der Fachschaftsgelder**
- § 6** **Sonderetat der Fachschaften**
- § 7** **Verwendung**

II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

- § 8** **Konstituierung der Fachschaft**
- § 9** **Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands**
- § 10** **Bedingungen zur Auszahlung**
- § 11** **Haushaltspläne und Nachträge**

III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

- § 12** **Auszahlung der Finanzmittel**
- § 13** **Verrechnung von Forderungen**
- § 14** **Konten der Fachschaften**
- § 15** **Zeichnungsberechtigung für die Konten**
- § 16** **Verwaltung der Konten**
- § 17** **Neuwahl des Vorstands**
- § 18** **Rechnungsergebnis**
- § 19** **Kassenprüfung**
- § 21** **weitere Bestimmungen**

IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- § 21** **Aussetzung der Selbstbewirtschaftung**

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22** **Änderungen dieser Ordnung**
- § 23** **Veröffentlichung**
- § 24** **Inkrafttreten**

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Bezug und Zweck

Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der ihr übergeordneten Finanzordnung der Studierendenschaft ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

Zweiter Abschnitt: Fachschaften

I) Finanzen der Fachschaften

§ 4 Finanzierung der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften werden im Haushaltsplan der Studierendenschaft Finanzmittel zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird in § 16 Abs. 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster festgesetzt.
- (2) Die Finanzmittel können nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben. Die Fachschaftsräte müssen ihre Konstituierung durch ein Protokoll nachweisen. Der jeweilige Fachschaftsrat muss durchgängig einen vollständig besetzten Vorstand gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft haben.

§ 5 Verwaltung der Fachschaftsgelder

- (1) Die Finanzmittel im Sinne des § 4 sollen den Fachschaften entsprechend § 16 Abs. 2 der Finanzordnung zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Andernfalls werden die Gelder durch den AStA verwaltet.
- (2) Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten als rechnungsmäßig abgewickelt, sobald sie an den Fachschaftsrat überwiesen worden sind. Die Verantwortung für die rechtmäßige Verwendung der Mittel geht vollständig auf den Vorstand des jeweiligen Fachschaftsrates über.

§ 6 Sonderetat der Fachschaften

In Einzelfällen kann die Finanzreferentin/der Finanzreferent des AStA einem Fachschaftsrat auf schriftlichen Antrag Gelder über den Haushaltsansatz hinaus zur Verfügung stellen, falls außerordentliche Ausgaben anstehen, die nicht aus dem Fachschaftsetat finanziert werden können. Die bewilligten Gelder werden von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten des AStA verwaltet.

§ 7 Verwendung

- (1) Die Fachschaften dürfen ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ausgeben.
- (2) Es dürfen keine Honorare, Gehälter, Aufwandsentschädigungen oder ähnliches an Mitglieder des Fachschaftsrats für deren Arbeit gezahlt werden. Aus den Mitteln der Fachschaft dürfen auch keine Geschenke, Lebensmittel oder Sonstiges an die Mitglieder des Fachschaftsrats bezahlt bzw. gegeben werden. Die Fachschaften dürfen keine Beschäftigten gegen Entgelt einstellen.
- (3) Die Fachschaften dürfen keine Kredite und Darlehen aufnehmen und geben, Bürgschaften übernehmen oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellen.

- (4) Maßnahmen, die die Fachschaften und/oder die Studierendenschaft dauerhaft verpflichten und die über den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit hinausgehen (siehe z.B. § 47 der Finanzordnung), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Studierendenparlament.
- (5) Kandidaturen von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern oder von Listen zu den jeweiligen Wahlen dürfen nicht unterstützt werden. Die allgemeine Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts darf zur Steigerung der Wahlbeteiligung beworben werden.
- (6) Spenden, jeglicher Art, dürfen nicht getätigt werden.
- (7) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Kassenwesen der Fachschaften finden die Vorschriften der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem Sinn der Vorschrift nichts anderes ergibt.
- (8) Ausgaben und Einnahmen der Fachschaften dürfen nur im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplans oder seiner Nachträge getätigt werden.
- (9) Ausgaben für Einrichtungen der Hochschule, deren Finanzierung nicht in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft fallen, dürfen nicht getätigt werden.

II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

§ 8 Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die Selbstbewirtschaftung kann nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben und entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft einen Vorsitz, eine Stellvertretung und eine/n Fachschafts-Finanzreferentin/Fachschafts-Finanzreferenten gewählt haben. Dies ist von den Fachschaftsräten schriftlich nachzuweisen und entsprechend zu den Akten des AStA-Finanzreferats zu nehmen.
- (2) Die Fachschafts-Finanzreferentin/der Fachschafts-Finanzreferent ist für die Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich.
- (3) Jede/r neu gewählte Fachschafts-Finanzreferent/in ist dazu verpflichtet, binnen sechs Wochen nach der Wahl, Kontakt zum/zur Finanzreferenten/Finanzreferentin des AStA aufzunehmen, um sich um einen Termin für die Einführung in die FSFO zu bemühen.

§ 9 Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands

- (1) Neben dem Fachschafts-Finanzreferenten/der Fachschafts-Finanzreferentin sind der/die Vorsitzende und dessen/deren StellvertreterIn gegenzeichnungsverpflichtet.
- (2) Jeder finanzwirksame Vorgang bedarf der Unterschrift des Fachschafts-Finanzreferenten/der Fachschafts-Finanzreferentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder haften für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.
- (3) Die Fachschafts-Finanzreferentin/der Fachschafts-Finanzreferent hat jede Einnahme und Ausgabe anzuordnen und gemäß Abs. 2 gegenzeichnen zu lassen.
- (4) Weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder des Fachschaftsrates sind nicht gegenzeichnungsberechtigt.
- (5) Die Gegenzeichnungsverpflichteten unterzeichnen eine Erklärung über den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung. Die Erklärung ist mit dem Protokoll der Wahl der Gegenzeichnungsverpflichteten zu den Akten des AStA-Finanzreferates zu nehmen.

§ 10 Bedingungen zur Auszahlung

- (1) Der Fachschaftsrat legt mit der Beantragung der ersten Rate im Haushaltsjahr einen entsprechenden Rechenschaftsbericht des vergangenen Haushaltsjahres gemäß § 17 durch die Fachschafts-Finanzreferentin/den Fachschafts-Finanzreferenten vor. Mit der Beantragung, spätestens aber zum 01.02., müssen auch die gesamten Haushaltsunterlagen des vergangenen Haushaltsjahres gem. §18 Abs. 5 eingereicht werden.
- (2) Der Fachschaftsrat legt bei Beantragung von Finanzmitteln den aktuellen Stand aller Barkassen und Konten vor, aus dem hervorgeht, dass die Mittel aus der vorangegangenen Rate erschöpft sind. Als erschöpft können die Mittel nur gelten, wenn sie unter 15% des Jahresetats der im Haushaltsplan des AStA oder seiner Nachträge veranschlagten Mittel der einzelnen Fachschaftsrate fallen.
- (3) Von § 10 Abs. 2 kann auf begründeten schriftlichen Antrag an das AStA-Finanzreferat in Ausnahmefällen Abstand genommen werden, wenn größere Anschaffungen der Fachschaft im kommenden Semester notwendig sind, die ansonsten nicht finanzierbar wären. Ausnahmen sind dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Haushaltspläne und Nachträge

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben (§ 2 Satzung der Studierendenschaft) notwendigen Bedarfs durch den Fachschaftsrat für ein Haushaltsjahr aufgestellt; hierbei ist § 7 dieser Ordnung gesondert zu berücksichtigen. Sie bilden die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie für die Buchführung und Rechnungslegung.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Sie sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Es dürfen vorweg weder Einnahmen von Ausgaben, noch Ausgaben von Einnahmen abgezogen werden. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres, der letztgültige Nachtragshaushalt und das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen nur durch einen besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (4) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- (5) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- (6) Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach Beschluss durch den Fachschaftsrat dem AStA-Finanzreferat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung muss schriftlich durch die AStA-Finanzreferentin/den AStA-Finanzreferenten bestätigt werden.
- (7) Eine Genehmigung darf nicht erfolgen, wenn der vorgelegte Haushaltsplan oder etwaige Nachträge gegen diese Ordnung, die Finanzordnung der Studierendenschaft oder übergeordnete Ordnungen und Gesetze verstoßen. Der Fachschaftsrat muss umgehend hierüber informiert werden.
- (8) Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden nach Beschlussfassung und Genehmigung durch die/den Finanzreferentin/Finanzreferenten des AStA am ersten Tag ihrer mindestens vierwöchentlichen fachschaftsinternen Veröffentlichung (Aushang) gültig.
- (9) Alle Haushaltspläne und Nachträge sind analog zu § 18 Abs. 5 aufzubewahren.

III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

§ 12 Auszahlung der Finanzmittel

- (1) Der AStA überweist die im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Fachschaftsgelder auf Antrag durch den Fachschafts-Finanzreferenten/der Fachschafts-Finanzreferentin und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Erfüllung der in §§ 10 und 11 aufgestellten Bedingungen.
- (2) Die Überweisung erfolgt in mindestens zwei Raten, deren Höhe maximal die Hälfte der im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Fachschaftsgelder betragen darf.

§ 13 Verrechnung von Forderungen

Sofern der AStA belegbare Forderungen gegen eine selbstbewirtschaftete Fachschaft hat, werden diese mit der nächsten Ratenzahlung an die Fachschaft verrechnet.

§ 14 Konten der Fachschaften

- (1) Die Konten der Fachschaften sind Konten der Studierendenschaft. Inhaberin/Inhaber der Konten ist gemäß § 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft die/der AStA-Vorsitzende.
- (2) Die Konten der Fachschaften werden als Guthabenkonten geführt.

§ 15 Zeichnungsberechtigung für die Konten

Zeichnungsberechtigt für die Konten der Fachschaften ist nur der Fachschafts-Finanzreferent/die Fachschafts-Finanzreferentin.

§ 16 Verwaltung der Konten

- (1) Die Verwaltung der Konten bleibt im Verantwortungsbereich des AStA.
- (2) Änderungen der Zeichnungsberechtigung übernimmt der AStA.

§ 17 Neuwahl des Vorstands

- (1) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern sind unter Berücksichtigung der §§ 9 und 14 unverzüglich dem AStA mitzuteilen und in den Akten zu vermerken.
- (2) Ändert sich die unter § 9 Abs. 1 aufgeführte für die Finanzmittel verantwortliche Person (Fachschafts-Finanzreferentin/Fachschafts-Finanzreferent), so ist vor Meldung an den AStA ein Rechnungsergebnis gemäß § 18 Abs. 2 und 3 vorzulegen. Alle notwendigen Unterlagen werden beim AStA zu den Akten genommen.

§ 18 Rechnungsergebnis

- (1) Die Fachschafts-Finanzreferentin/der Fachschafts-Finanzreferent erstellt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb eines Monats ein Rechnungsergebnis.
- (2) Das Rechnungsergebnis muss eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft des abgeschlossenen Haushaltsjahres enthalten und eine Gegenüberstellung zum ursprünglichen Haushaltsplan enthalten.
- (3) Die Rechnungsergebnisse müssen ebenso wie alle Buchungsunterlagen nach Abschluss eines Haushaltjahres spätestens zum 01.02. eines Jahres dem Finanzreferat des AStA übergeben und dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden. Bei Nichtübergabe bzw. Übergabe unvollständiger Unterlagen behält sich das Finanzreferat die Möglichkeit der dauerhafteren Aufhebung der Selbstbewirtschaftung vor.

§ 19 Kassenprüfung

Die Finanzreferentin/der Finanzreferent des AStA ist berechtigt jederzeit eine Kassenprüfung bei den Fachschaften durchzuführen.
Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch das Finanzreferat des AStA.

§ 20 Weitere Bestimmungen

- (1) Rechnungsergebnisse sind analog zu § 23 Abs. 3 der Finanzordnung in den Räumlichkeiten der Fachschaft fachschaftsöffentlich zu machen, sowie dem AStA-Finanzreferat zuzuleiten.
- (2) Ein Fachschaftsrat dessen Haushaltsplan einen Jahresumsatz weniger oder gleich 10.000,- € ausweist, darf seine Buchhaltung und Rechnungsergebnisse in einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellen.
- (3) Ein Fachschaftsrat dessen Haushaltsplan einen Jahresumsatz von über 10.000,- € ausweist, ist verpflichtet neben dem Tabellenkalkulationsprogramm ein Buchhaltungsprogramm in Absprache mit dem AStA zu benutzen. Das AStA-Finanzreferat erteilt Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung, wenn die Anzahl der Buchungen 100 nicht übersteigt.
- (4) Das AStA-Finanzreferat gibt den Fachschaften einen Kontenrahmen (Nummerierung der Einnahme- und Ausgabebetitel) vor, damit eine einheitliche, übersichtliche Buchhaltung gewährleistet ist.

IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

§ 21 Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- (1) Der AStA hat die Selbstbewirtschaftung einer Fachschaft auszusetzen, wenn die betreffende Fachschaft,
 - a. Mittel für Zwecke verwendet, die nicht der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechen,
 - b. gravierende Mängel in der Kassenführung aufweist,
 - c. mit der notwendigen Vorlage der Unterlagen in längerfristigen Verzug gerät oder
 - d. in gravierender Weise gegen die Finanzordnung verstößt.

- (2) Von der Aussetzung der Selbstbewirtschaftung ist das Studierendenparlament durch die AStA-Finanzreferentin/den AStA-Finanzreferenten unverzüglich (spätestens auf seiner nächsten Sitzung) zu unterrichten.

Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 23 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Rektorat der Fachhochschule Münster vorzulegen.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 27.04.2016 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2016.

Münster, den xx.xx.2016

Jonas Lange
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster